



Zeichenerklärung

Maßnahmen-Nr.

M Minimierungsmaßnahme CEF CEF-Maßnahme
 A Ausgleichsmaßnahme FCS FCS-Maßnahme
 E Ersatzmaßnahme Ar Artenschutzmaßnahme
 G Gestaltungsmaßnahme

Rote Beschriftung = Maßnahme im Sinne des Artenschutzes

Abgrenzung der Kompensationsfläche
 Entwicklung von Wald
 Entwicklung von Sumpf- bzw. Moorwald
 Entwicklung Waldmantel
 Entwicklung Waldmantel (Gehölz-pflanzung unter / zwischen dem Baumbestand)
 Feldgehölzpflanzung
 Feuchtbüsch / Ufergehölzpflanzung
 Gehölzsukzession
 Krickneuanlage
 Pflanzung von Baumreihen / Einzelbäumen
 Hochstamm-pflanzung
 Kopfbaum-pflanzung
 Pflanzung Obst-Hochstamm
 Gehölzpflanzung (Straßenbegleitgrün)
 Mittelstreifenbepflanzung (Straßenbegleitgrün)
 Entwicklung von Hochstaudenflur / Krautsaum
 Entwicklung von feuchter Hochstaudenflur / Uferstauden / Uferandstreifen
 Entwicklung von Magerrasen / Trockenrasen
 Entwicklung von mesophilen Extensivgrünland
 Entwicklung von feuchtem Extensivgrünland
 Bankett (Rasen) mit Mulde (Straßenbegleitgrün)
 Absatz / Regenröhrchenbecken
 naturnahe Neugestaltung von verlegten Fließgewässerschnitten
 Neuanlage von Kleingewässern / Wasserflächen
 Anlage von Blänken
 Rückbau vorhandener Wege und Straßen
 Verfüllung von Gräben und Fließgewässern

Wiederherstellung vorübergehend in Anspruch genommener Flächen / Rückführung Landwirtschaft
 Biotopstrukturen in Ausgleichsflächen ohne ökologische Aufwertung, Pflege entsprechend des Biotoptyps, Schutz angrenzender Flächen während der Bauphase
 Schutz und Erhalt von angrenzenden wertvollen Biotopstrukturen während der Bauphase
 Bereiche zur Sicherung von Gehölzbeständen für die Ausbringung von Nisthilfen / Kastenquartieren
 Einzelbaumschutz während der Bauphase

geplantes Vorhaben

geplante Trasse im Einschnitt
 geplante Trasse im Dammlage
 Wildleiteneinrichtung
 Amphibienleiteneinrichtung
 Kollisionschutzwand (Vögel und/oder Fledermäuse)
 Sicht- / Bendschutzwand
 CEF - Maßnahme
 Eingriffsgrenze
 Grenze baubedingter Flächeninanspruchnahme
 (Bedingt durch die Bearbeitung mit GIS sind die Schraffuren nach Norden ausgerichtet)

Kartengrundlage: DGK5, © LVerm S-H 2008
 Koordinatensystem: Gauß-Krüger

2	Änderungen Maßnahmen (öffentliche Beschreibung siehe 2.2 Blatt 1 bis 214)	30.12.11	Pahl / Lechler
1	Anpassung Bestand an neue Kartierungen 2011, Anpassung Planung an geänderte technische Planung	30.12.11	Pahl / Lechler
Nr.	Art der Änderung	Datum	Name

TRÜPER GONDESEN PARTNER LANDSCHAFTSARCHITEKTEN
 AN DER UNTERTRAVE 17, 23952 LÜBECK
 FON: 0451/79882-0, FAX: 0451/79882-22
 Lübeck, den 06/2009

TGP

TGP_1121
 Datum: 06/2009
 Name: Steinlein/Lechler
 bearbeitet: 06/2009
 gezeichnet: 06/2009
 geprüft: 06/2009
 Name: Pahl

MV MECKLENBURGISCHES INGENIEURBÜRO FÜR VERKEHRSBAU GMBH SCHWERIN
 Ludwig-Lüders-Strasse 72, 19081 Schwerin, Telefon: 0385/9990-0, Telefax: 0385/997127
 Schwerin, den 06/2009

merkel MERKEL INGENIEUR CONSULT
 Birnbaumallee 1, 24105 Suhl, Telefon: 0431/039310, Telefax: 0431/037399
 bearb.: 06/2009
 gezeichnet: 06/2009
 gepr.: 06/2009
 Name: Köllmann, Pasch, Berchtold

Straßenbauverwaltung Land Schleswig - Holstein

Straße: BAB A 20 Betr.-km: 12
 Nächster Ort: Hartenholm

Unterlage Nr. 3
 Blatt Nr. 12
 Rep. Nr. 1
 Datum: 06/2009
 Zeichen: Hildebrandt

Neubau der BAB A 20 Nord-West-Umfahrung Hamburg Teil A
 A 7 bis B206 westlich Wittenborn
 Bau-km: 16+100.000 bis 35+776.347

Aufgestellt: Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig - Holstein Niederlassung Lübeck Projektgruppe A20
 Lübeck, den 29.06.2009

Planfeststellungsunterlage
 vom 29.06.2009

Anlage: 3
 Blatt: 12 **Deckblatt**

Landschaftspflegerische Maßnahmen
 Übersicht
 Maßstab 1 : 5.000

UNGÜLTIG!
 Siehe Deckblatt!

13.9 A T4, PT1, PT3, L1, L2, B1, B2, B3, W1, W2, W5
 - Pflanzung von Feldgehölzen und Gehölzsukzession
 - Staudenfluren an den bestehenden Knicks
 - Ausschließen einer dauerhaften jagdlichen Nutzung
 - auch artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme für Brutvögel halboffener Standorte sowie sonstiger Gehölzstrukturen

13.10 A T4, PT1, PT3, L1, L2, B1, B2, B3, W1, W2, W5
 - Neuwaldentwicklung
 - Entwicklung von Waldmänteln
 - Krickneuanlage mit Staudenflur
 - Ausschließen einer dauerhaften jagdlichen Nutzung
 - auch artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme für Brutvögel der älteren (Laub-) Baumbestände, sonstiger Gehölzstrukturen sowie halboffener Standorte

13.11 Ar T1H
 Lokalisation der kritischen Lebensraumbereiche der Haselmaus vor Eingriffsbeginn im Bereich Bau-km 28+100 bis Bauende durch Kontrolle auf Haselmausvorkommen
 - Nachfolgend bei festgestellten Haselmausvorkommen Herunternahme der Knicks/ Redder in den Wintermonaten November bis Februar mit Belassen der Stubben, kein Befahren des Knickfußes, Roding der Stubben und Erarbeiten an den Knicks erst ab Mitte Mai
 - Alternativ: Nach Vorgabe des LLUR Erfassen der Haselmaus-Nester im Sommerhalbjahr, Umhängen gefundener Nester im Spätsommer/ Frühherbst in geeignete Lebensräume. Danach vollständige Krickrodung im Winterhalbjahr (möglichst im Oktober)
 - im Bereich Segeberger Forst: Einfangen der zu findenden Haselmause aus dem vom Eingriff betroffenen Umfeld des bekannten Vorkommens und Umsiedeln in Bereiche der Binnendünen im Segeberger Forst, Sicherung der Gehölzbestände bis zum 30. September des übernächsten Jahres der Umsiedlung
 - Außerhalb des Bereiches Segeberger Forst ist in unvermeidbaren Einzelfällen bei negativer Überprüfung eine Fällung außerhalb der Winterruhe möglich
 - Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme für Haselmaus

13.12 Ar/CEF T1H
 - Ausbringen von Nisthilfen für Haselmause in max. 300m Entfernung zu betroffenen Revieren vor Beginn der Baumaßnahme
 - Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme (CEF-Maßnahme) für Haselmaus

13.13 Ar/CEF PT1, PT3, L1, L2, T1H
 - Waldneuanlage
 - Entwicklung von Gehölzsukzession
 - Spätestens bis April vor Baubeginn ausbringen von 4 Nisthilfen, sowie Anlage von 150m Knick/ Waldrand pro betroffenem Haselmausrevier
 - Artenschutzrechtliche CEF-Maßnahme für die Haselmaus

13.14 A/CEF T4, PT1, PT3, L1, L2, B1, B2, B3, W1, W2, W5, T1H
 - Großflächige Neuwaldentwicklung und Erhalt der bestehenden Knicks
 - Entwicklung von Waldmänteln
 - Waldentwicklung über Gehölzsukzession
 - Entsigelung und nachfolgend Waldentwicklung
 - Am Fuß der Anrampung zur Wildbrücke Entwicklung von Staudenfluren und Pflanzung von Feldgehölzen
 - Ausschließen einer jagdlichen Nutzung
 - Spätestens bis April vor Baubeginn ausbringen von 4 Nisthilfen, sowie Anlage von 150m Knick/ Waldrand pro betroffenem Haselmausrevier
 - Artenschutzrechtliche CEF-Maßnahme für die Haselmaus
 - auch artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme für Brutvögel der älteren (Laub-) Baumbestände sowie sonstiger Gehölzstrukturen

13.15 A T4, PT1, PT3, L1, L2, B1, B2, B3, W1, W2, W5
 - Großflächige Neuwaldentwicklung und Erhalt der bestehenden Knicks
 - Entwicklung von Waldmänteln
 - Ausschließen einer dauerhaften jagdlichen Nutzung
 - Staudenflur
 - auch artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme für Brutvögel der älteren (Laub-) Baumbestände sowie sonstiger Gehölzstrukturen

1.6 Ar/CEF T1, T2
 - Ausbringen von Kastenquartieren für Fledermäuse an bestehenden Bäumen
 - Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme (CEF-Maßnahme) für Fledermäuse

0.1 G L1
 Gestaltung der Straßenrandflächen durch:
 - Rasensaaten
 - Entwickeln von Hochstaudenfluren
 - Anpflanzung von Einzelbäumen oder Baumgruppen

0.2 G/M M1, M2, M3, L1, L2
 Gehölzpflanzungen an Dammböschungen und Einschnittsböschungen sowie abschirmende Pflanzungen

0.3 G L1
 Bepflanzung des Mittelstreifens mit Gehölzen

0.4 M B2 / W2
 Rückbau von ggf. notwendigen Anlagen und Beseitigung von Verlichtungen

0.5 M
 Schutz von:
 - wertvollen Vegetations- und Gehölzbeständen
 - Waldflächen
 - landschaftsbestimmenden Einzelbäumen und Baumgruppen

0.6 Ar
 Bauzeitenregelung/ Beschränkung für die Baufreimachung (ohne Maßnahmenpunktzuordnung im Plan)
 Fällarbeiten und Gehölzschnitt erfolgen zum Schutz der Brutvögel (Gebabusch- und Gehölzbrütende Arten) nicht während der Kernbrutzeit zwischen 1. März und 31. August.
 - Nur im Segeberger Forst (Bau-km 34+960 bis Bauende): Zum Schutz des Fichtenkreuzschnabels dürfen Rodungen/ Fällungen von Gehölzen nur in der Zeit vom 1. Dez. bis 31. Jan. erfolgen.
 - Die Beseitigung der weiteren Vegetation (Gras-, Krautschicht) u. der obersten Bodenschicht erfolgt zum Schutz der Brutvögel nur in der Zeit vom 1. Okt. bis 28. Feb. Ausnahmen: In den Acker- und Grünlandbereichen kann sie in der Zeit vom 1. Sep. bis 28. Feb. erfolgen. Ist dies nicht möglich, werden alternativ Vergrünerungsmaßnahmen durchgeführt (s. LBP-Maßnahmenblatt)
 - Im Bereich bereits abgeschnittener Oberböden im Baufeld (Rottböden) und einer in den Brützeiten von Kebab: (Mitte März bis Ende Juli) und Flussregenpfeifer (Ende April bis Ende Juni) ausgesetzten Baulängigkeit sind Vergrünerungsmaßnahmen durchzuführen, wenn die Baulängigkeit innerhalb der Brutzeit wieder aufgenommen werden soll.
 - Baubeginn in den südlich an den Rummelsberg angrenzenden Waldflächen (Kornbreite: 150m) außerhalb der Kernbrutzeit der Heideleiche (Mitte März bis Ende Juli)
 - Untersuchung potenzieller Fledermaus- Quartieräume in Gehölzen (erkennbare Höhlen, Rissen u. Spalten) innerhalb der Grenzen der baubedingten Flächenanspruchnahme auf aktuelle Nutzung als Wochenstuben und Winterquartiere möglichst im September, Winterquartiere durch Reusen verschließen, bei Bedarf vorgefundene Individuen bergen u. umsiedeln, Fällung der unbesetzten Gehölze vom 01.12 bis 31.01., bzw. 01.10. bis 10.10. bei nicht verschleierten Flächenanspruchnahme
 - Gehölze (Anbringung von Ersatzquartieren gem. entsprechender CEF-Maßnahme 1.6 Ar/CEF)
 - Abriss von Gebäuden mit Eignung als Fledermausstagesversteck erfolgt nur in der Zeit vom 01.12. bis 28.02. Eine Abweisung ist nach negativer Einzelfeldprüfung möglich.
 - Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen für alle europäischen Vogelarten und relevante Fledermausarten

0.1 G L1
 Gestaltung der Straßenrandflächen durch:
 - Rasensaaten
 - Entwickeln von Hochstaudenfluren
 - Anpflanzung von Einzelbäumen oder Baumgruppen

0.2 G/M M1, M2, M3, L1, L2
 Gehölzpflanzungen an Dammböschungen und Einschnittsböschungen sowie abschirmende Pflanzungen

0.3 G L1
 Bepflanzung des Mittelstreifens mit Gehölzen

0.4 M B2 / W2
 Rückbau von ggf. notwendigen Anlagen und Beseitigung von Verlichtungen

0.5 M
 Schutz von:
 - wertvollen Vegetations- und Gehölzbeständen
 - Waldflächen
 - landschaftsbestimmenden Einzelbäumen und Baumgruppen

0.6 Ar
 Bauzeitenregelung/ Beschränkung für die Baufreimachung (ohne Maßnahmenpunktzuordnung im Plan)
 Fällarbeiten und Gehölzschnitt erfolgen zum Schutz der Brutvögel (Gebabusch- und Gehölzbrütende Arten) nicht während der Kernbrutzeit zwischen 1. März und 31. August.
 - Nur im Segeberger Forst (Bau-km 34+960 bis Bauende): Zum Schutz des Fichtenkreuzschnabels dürfen Rodungen/ Fällungen von Gehölzen nur in der Zeit vom 1. Dez. bis 31. Jan. erfolgen.
 - Die Beseitigung der weiteren Vegetation (Gras-, Krautschicht) u. der obersten Bodenschicht erfolgt zum Schutz der Brutvögel nur in der Zeit vom 1. Okt. bis 28. Feb. Ausnahmen: In den Acker- und Grünlandbereichen kann sie in der Zeit vom 1. Sep. bis 28. Feb. erfolgen. Ist dies nicht möglich, werden alternativ Vergrünerungsmaßnahmen durchgeführt (s. LBP-Maßnahmenblatt)
 - Im Bereich bereits abgeschnittener Oberböden im Baufeld (Rottböden) und einer in den Brützeiten von Kebab: (Mitte März bis Ende Juli) und Flussregenpfeifer (Ende April bis Ende Juni) ausgesetzten Baulängigkeit sind Vergrünerungsmaßnahmen durchzuführen, wenn die Baulängigkeit innerhalb der Brutzeit wieder aufgenommen werden soll.
 - Baubeginn in den südlich an den Rummelsberg angrenzenden Waldflächen (Kornbreite: 150m) außerhalb der Kernbrutzeit der Heideleiche (Mitte März bis Ende Juli)
 - Untersuchung potenzieller Fledermaus- Quartieräume in Gehölzen (erkennbare Höhlen, Rissen u. Spalten) innerhalb der Grenzen der baubedingten Flächenanspruchnahme auf aktuelle Nutzung als Wochenstuben und Winterquartiere möglichst im September, Winterquartiere durch Reusen verschließen, bei Bedarf vorgefundene Individuen bergen u. umsiedeln, Fällung der unbesetzten Gehölze vom 01.12 bis 31.01., bzw. 01.10. bis 10.10. bei nicht verschleierten Flächenanspruchnahme
 - Gehölze (Anbringung von Ersatzquartieren gem. entsprechender CEF-Maßnahme 1.6 Ar/CEF)
 - Abriss von Gebäuden mit Eignung als Fledermausstagesversteck erfolgt nur in der Zeit vom 01.12. bis 28.02. Eine Abweisung ist nach negativer Einzelfeldprüfung möglich.
 - Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen für alle europäischen Vogelarten und relevante Fledermausarten

Nachrichtliche Darstellung
 Maßnahme der A20 Tübecke B206 westlich Wittenborn bis B206 westlich Weide - Weg in das Verfahren nur eingehend, um die Funktionsfähigkeit der Wildrückes zu gewährleisten/ Ausgleich für Artenschutzbedingte
 - Neuwaldentwicklung und Erhalt der bestehenden Knicks
 - Entwicklung von Waldmänteln
 - Ausschließen einer dauerhaften jagdlichen Nutzung